

**Aufruf zur Antragseinreichung**  
**zur Förderung von nicht öffentlich zugänglicher**  
**Ladeinfrastruktur in und an bestehenden**  
**Mehrparteienhäusern ausschließlich für kleine und**  
**mittlere Unternehmen (KMU) und**  
**Privateigentümer vom 25.03.2026**

**gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur in und an**  
**Mehrparteienhäusern des Bundesministeriums für Verkehr**  
**(BMV) vom 16.03.2026**

## **1 Präambel**

Mit der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur in und an Mehrparteienhäusern fördert das Bundesministerium für Verkehr (BMV) die Beschaffung und Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in diesen Gebäuden.

Die zunehmende Ausrüstung von Mehrparteienhäusern mit entsprechender Infrastruktur ist ein wichtiger Hebel für das Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehrssektor.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie kommunalen Gesellschaften und Genossenschaften zu, die den größten Anteil der gewerblichen Wohnungseigentümer in Deutschland ausmachen.

Mit diesem Aufruf werden **natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der europäischen Union** adressiert.

In Abgrenzung zu den anderen Aufrufen dieses Förderprogramms werden kleine und mittlere Unternehmen sowie Privateigentümer von Mehrparteienhäusern mit einer De-minimis-Förderung unterstützt, ohne dass diese dem Wettbewerb mit größeren Unternehmen ausgesetzt sind. Dabei erfolgt die Ausreichung der Fördermittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Ungeachtet dessen besteht für die Akteure dieses Aufrufs ein Wahlrecht, auch im Aufruf für Unternehmen mit großen Wohnbeständen einen Antrag zu stellen, um im Wettbewerb ggf. eine Förderung zu erhalten, welche über die De-Minimis-Grenze hinausgeht.

Ziel der Förderung ist es, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrparteienhäusern die geförderte Ladeinfrastruktur nutzen können.

## **2 Antragsberechtigte / Zielgruppen**

Antragsberechtigt nach diesem Aufruf sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die

a. Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG),

b. Eigentümer eines Mehrparteienhauses gemäß 1.3a der Förderrichtlinie

oder

c. Eigentümer von Stellplätzen, die mit diesen Mehrparteienhäusern im Sinne von § 3 Nr. 3 GEIG eine unmittelbare physische oder technische Verbindung oder eine funktionale Verbindung aufweisen,

sind. Eine funktionale Verbindung liegt vor, wenn der Stellplatz ausschließlich von einem Bewohner eines naheliegenden Mehrparteienhauses genutzt wird.

Nach diesem Aufruf sind nur solche Personen antragsberechtigt, die die Voraussetzungen der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) erfüllen. Natürliche Personen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, sind nicht antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten i.S. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

Nicht antragsberechtigt sind ferner juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar allein von der Bundesrepublik Deutschland gehalten oder getragen werden.

### **3 Fördergegenstand**

Gefördert wird gemäß Nr. 2 der Förderrichtlinie

a) die Anschaffung und Errichtung von nicht öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen mit Typ 2- oder CCS- Anschluss im Lademodus 3 oder 4 (IEC 61851-1/VDE 0122-1) mit einer bauartbedingten Gesamtladeleistung von maximal 22 kW sowie die dazugehörige technische Ausrüstung. Geräte höherer Ausgangsleistung sind nicht förderfähig. Die Ladeeinrichtung muss technisch in der Lage sein, mit mindestens 11 kW und maximal 22 kW zu laden. Eine durch das Last- und Lademanagement reduzierte Ladeleistung ist zulässig.

b) der Netzanschluss und die Installation elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Speicherung von Strom anzuschließen,

c) zum Aufbau der Ladeinfrastruktur notwendige Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen.

Bei Anschaffung und Errichtung von Ladepunkten muss der Ladepunkt in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen (Lademanagementsystem zur Steuerung des Ladepunkts) zu unterstützen.

### **4 Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind die unmittelbaren Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Errichtung der nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur entstehen. Dazu zählen neben den Ausgaben für den Ladepunkt und die dazugehörige technische Ausrüstung selbst

insbesondere Ausgaben für den Bau, die Vorverkabelung<sup>1</sup>, den Netzanschluss und die Installation dieser Ladeinfrastruktur.

Die Vorverkabelung sowie die Installation und Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabel und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder eine lokale Anlage zur Speicherung von Strom anzuschließen, sind als vorbereitende Maßnahmen alleinstehend förderfähig. Ladepunkte sind nur in Verbindung mit der zuvor genannten Vorverkabelung bzw. Elektroinstallation förderfähig.

Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die den Anforderungen gemäß der Anlage „Technische Anforderungen“ entsprechen. Die technischen Mindestanforderungen an den Ladepunkt sowie eine nicht abschließende beispielhafte Aufstellung geeigneter Ladepunkte können unter <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/faq-und-download/> eingesehen werden.

Bei der Ermittlung der Gesamtausgaben können u.a. Ausgaben für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladeeinrichtung (Hardware)
- Technische Ausrüstung (z.B. Stromverteilanlagen, Stromzähleranlagen, Schutzeinrichtungen)
- Energiemanagementsystem / Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Vorverkabelung
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss)
- Notwendige technische Prüfung durch eine Elektrofachkraft
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (z.B. auch Erdarbeiten)
- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude, z.B. bauliche Veränderungen zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Notwendige Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Planung, die Genehmigung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur. Leasingraten oder Mietkosten sind ebenfalls nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Vorhaben im Zusammenhang mit Mehrparteienhäusern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

---

<sup>1</sup> Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Errichtung von Ladepunkten zu ermöglichen, einschließlich Datenübertragung, Kabel, Kabelwege und – soweit erforderlich – Stromzähler.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als **Festbetragsfinanzierung** in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuwendungsbetrag beträgt je zu elektrifizierendem Stellplatz maximal:

ohne installierten Ladepunkt	<b>1.300 €</b>
inklusive Ladepunkt	<b>1.500 €</b>
inklusive Ladepunkt, der technisch in der Lage ist, bidirektional zu laden	<b>2.000 €</b>

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-Minimis-Verordnung, so dass die gewährten De-minimis-Beihilfen entsprechend Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO in einem fließenden Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht überschreiten dürfen.

Die Beantragung ist ab einem Stichtag (s. Kapitel 8) möglich. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit bewilligt.

Pro Objekt kann nur ein Antrag im Rahmen dieses Förderaufrufs gestellt werden. Antragsteller können für mehrere Objekte mehrere Anträge nach diesem Aufruf stellen. Eine parallele Antragstellung für dasselbe Objekt in anderen Förderaufrufen der Richtlinie „Ladeinfrastruktur in und an Mehrparteienhäusern“ ist ausgeschlossen.

Bei mehreren Anträgen von verbundenen Unternehmen muss der Unternehmensverbund als Gesamtheit die o.g. De-Minimis-Grenzen einhalten.

Über diesen Förderaufruf werden Zuwendungen vergeben, die entsprechend Nr. 7.3 der Förderrichtlinie nach Vorlage des Verwendungsnachweises nachschüssig ausgezahlt werden. Zudem müssen die Bedingungen der Förderung im Sinne von Ziff. 6 erfüllt sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, sofern für das Mehrparteienhaus eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung von Ladeinfrastruktur nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der geltenden Fassung besteht. Ausgeschlossen ist daher eine Förderung für Mehrparteienhäuser, sofern die Bauantragstellung für die Errichtung des Hauses nach dem 24. März 2021 geschehen ist.

## 6 Bedingungen für die Förderung

Für jedes antragsgegenständliche Mehrparteienhaus gilt, dass

- **mindestens 20%** der vorhandenen und im Zusammenhang mit der Wohnnutzung in dem Mehrparteienhaus<sup>2</sup> genutzten Stellplätze<sup>3</sup> und
- **mindestens sechs** Stellplätze

---

<sup>2</sup> Mehrparteienhäuser im Sinne dieser Förderung sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken von Personen bestimmt und die in drei oder mehr Wohneinheiten unterteilt sind. Eine Wohneinheit im Sinne der Förderung ist eine baulich abgeschlossene Räumlichkeit in einem dauerhaften Gebäude oder einem architektonisch abgetrennten Teil eines Gebäudes, das zu Wohnzwecken genutzt wird oder das zur ganzjährigen Bewohnung durch einen privaten Haushalt bestimmt ist.

<sup>3</sup> Stellplatz im Sinne dieser Förderung ist eine klar abgegrenzte, fest zugewiesene Fläche außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Der Stellplatz kann sich auf einer Parkfläche oder in einem Garagenkomplex (Parkhaus oder Tiefgarage) in oder an einem Mehrparteienhaus befinden und dient dem Zweck des Abstellens/Parkens von Fahrzeugen der Bewohnerinnen und Bewohner.

vorverkabelt werden müssen.

Bedingung für die Förderung ist, dass der elektrifizierte Stellplatz im Zusammenhang mit der Wohnnutzung in einem Mehrparteienhaus genutzt wird. Nicht gefördert werden daher Stellplätze, die von gewerblichen Nutzern genutzt werden. Ein Zusammenhang mit der Wohnnutzung im oben genannten Sinne besteht, wenn der Stellplatz ausschließlich von einem Bewohner oder mehreren Bewohnern des Mehrparteienhauses genutzt wird.

Die **Zweckbindungsfrist** beginnt einen Tag nach Ende der vollständigen Maßnahmenumsetzung und beträgt **drei Jahre**. Sofern der Antragsteller das Mehrparteienhaus oder eine Wohneinheit innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert, hat er sämtliche Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid auf den Erwerber zu übertragen und der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Veräußerung sowie über die Übertragung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid auf den Erwerber auszustellen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, die geförderten Anlagen ausschließlich im Rahmen des Zweckbindungszwecks zu nutzen.

Ein **Kostenvoranschlag** muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden sein.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss grundsätzlich mit erneuerbaren Energien erfolgen, wobei die Einbindung lokal erzeugter erneuerbarer Energie wünschenswert ist.

Im Sinne der Netzdienlichkeit und Effizienz wird die Errichtung geteilt genutzter Ladeinfrastruktur begrüßt.

Die Auftragsvergabe darf erst nach Bewilligung des gestellten Antrags auf Grundlage dieses Aufrufes erfolgen und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Umsetzungszeitraums liegt. Der **Umsetzungszeitraum** beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheids und umfasst **24 Monate**. Das Vorhaben muss innerhalb des Umsetzungszeitraums abgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb dieses Zeitraums verursacht werden.

Mit dem Vorhaben darf sofort nach Erhalt des Bescheides begonnen werden. Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums ist in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich unter Vorlage eines Nachweises der verbindlichen Beauftragung/Bestellung (Ausschluss des Verschuldens für die Verzögerung durch die antragstellende Organisation) innerhalb der im nachstehenden Absatz genannten Fristen einmalig um maximal zwölf Monate möglich.

Die **verbindliche Beauftragung/Bestellung** muss innerhalb von **neun Monaten nach Beginn des Umsetzungszeitraums** erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen (nachweislicher Ausschluss des Verschuldens für die Verzögerung durch die antragstellende Organisation) einmalig um drei Monate möglich.

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln der EU, des Bundes oder der Bundesländer für dieselben förderfähigen Ausgaben ist nicht zulässig.

Mit dem Nachweis der Vorhabenumsetzung sowie der Rechnungen und Zahlungsbelege kann der bewilligte Förderbetrag beim Projektträger abgerufen werden (Verwendungsnachweis).

## 7 Fristen für die Antragseinreichung

Die Antragstellung ist vom **15. April 2026** bis zum **10. November 2026** möglich.

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Online-Antrags mit der dafür notwendigen Antragsunterlage, die – ebenso wie das Einreichen des Verwendungsnachweises – unter <https://portal.laden-im-mehrparteienhaus.de> vorgenommen werden kann.

Alle Dokumente, die als Anlage beigefügt werden müssen, sind als PDF-Datei hochzuladen. Eine Übersicht der einzureichenden Dokumente ist unter <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/faq-und-download/> einsehbar.

Im Rahmen der Programmbegleitung des BMV, koordiniert durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur bei der bundeseigenen NOW GmbH, werden die Ergebnisse des Förderprogramms zusammengeführt, Akteure vernetzt und Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Antragstellende werden im Zuge der Bewilligung verpflichtet, die Programmbegleitung inhaltlich zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Mitwirkung bei der Datenerhebung über den gesamten Projektzyklus. Bereits im Rahmen der Antragstellung sowie bei der Auszahlung über den Projektträger werden personen- und projektbezogene Daten erhoben. Darüber hinaus verpflichten sich die Zuwendungsempfänger zur Teilnahme an detaillierten Befragungen durch die NOW GmbH, die nach Ablauf des Förderbezugs durchgeführt werden. Je nach Umfang des geförderten Vorhabens umfasst diese Erhebung neben allgemeinen Aspekten auch die Übermittlung von Betriebsdaten der installierten Ladeeinrichtung. Die im Rahmen des Monitorings abgefragten Variablen – wie etwa Details zur Netzanbindung, Installationserfahrungen, Nutzungsverhalten und Beschaffenheit des Investitionsstandort – können bei Bedarf angepasst oder um weitere relevante Datenpunkte ergänzt werden. Die Zuwendungsempfänger erklären sich zudem damit einverstanden, dass der Projektträger die im Förderprozess erhobenen Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung und Begleitforschung an die NOW GmbH übermittelt. Die Verpflichtung zur Mitwirkung und Bereitstellung von Daten besteht über den Zweckbindungszeitraum von drei Jahren.

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf den Webseiten des Projektträgers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/>.

Der Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berät Sie gerne zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail: [info@laden-im-mehrparteienhaus.de](mailto:info@laden-im-mehrparteienhaus.de)
- telefonisch (Montag bis Freitag, 9:00–17:00 Uhr): +49 30 26 36 4444

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur berät Sie gerne bei Fragen zur Programmbegleitung und dem Datenmonitoring:

- Website: <https://nationale-leitstelle.de/>
- per E-Mail: [ladeinfrastruktur@now-gmbh.de](mailto:ladeinfrastruktur@now-gmbh.de)

\*\*\*